



BADEORDNUNG

für die Freibäder der Gemeinde Sinntal

Auf Grundlage des § 1 Abs. 2 der Satzung für die Freibäder der Gemeinde Sinntal wird die folgende Badeordnung vom Gemeindevorstand erlassen:

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern der Gemeinde Sinntal einschließlich der Eingangsbereiche und Außenanlagen.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für Parkplätze gelten die Bestimmungen der StVO sowie die jeweiligen Ausschilderungen. Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den vorgesehenen Plätzen vor dem Schwimmbad aufzustellen.
- (2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer (Badegast) die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z. B. für Wasserrutschen) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- (3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch den Gemeindevorstand oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- (4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Des Weiteren hat bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen der Verein oder die Übungsleitung für Beachtung der Haus- und Badeordnung zu sorgen.

- (5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Sinntal erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang und auf der Homepage bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
- (2) Eine dreiviertel Stunde vor Betriebsschluss werden Eintrittskarten nicht mehr ausgegeben. Die Ausgabe kann von der Betriebsleitung oder von einem beauftragten Schwimmmeister jederzeit eingestellt werden, wenn eine Gefährdung der Ruhe und Sicherheit (z. Bsp. bei Überfüllung) zu befürchten ist.
- (3) Bei Regen oder Tageshöchsttemperaturen unter 15° C bleiben die Freischwimmbäder geschlossen oder können in witterungsbedingten Ausnahmefällen jederzeit zwischendurch geschlossen werden. Die Anordnung der Schließung trifft der Bürgermeister bzw. dessen Beauftragter.
- (4) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- (5) Es bleibt dem Gemeindevorstand der Gemeinde Sinntal vorbehalten, die Benutzung des Bades oder Teile davon einzuschränken. Bei extremen Witterungsereignissen (z.B. Gewitter) sind Becken und Freigelände zu verlassen. Eine Rückerstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (6) Eintrittskarten (Einzelkarten) gelten nur einmal am Tag der Lösung und in dem Bad, für das sie gelöst sind.
- (7) Saisonkarten sowie Zehnerkarten sind in beiden Bädern nutzbar.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Besuch der Bäder steht grundsätzlich jeder Person frei. Für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig. Diese ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

- (3) Der Nutzer muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie von der Badeaufsicht überlassene Leih-Gegenstände so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist der Eintritt nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet hat, erlaubt. Diese übernimmt die Aufsichtspflicht für das Kind während des gesamten Aufenthaltes.
- (5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (6) Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen (ausgenommen sind Blinde mit Führhunden),
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

§ 5 Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Aufsichtspersonal. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich.
- (4) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder dessen Begleitperson zu reinigen.
- (5) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

- (6) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Gemeindevorstandes.
- (7) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Darüber hinaus gehende Körperpflege (Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä.) ist aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.
- (8) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (10) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- (11) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- (12) Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Das Mitbringen und die Verwendung von Shishas ist nicht gestattet.
- (13) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (14) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
- (15) Von der Seite springen, Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- (16) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus. Der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen und Rücksicht auf die anderen Nutzer zu nehmen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- (17) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

- (18) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden. Das Rutschen geschieht auf eigene Gefahr.
- (19) Die Nutzung einer Umkleidekabine durch mehrere Personen ist nicht gestattet. Davon ausgenommen sind die Sammel- und Familienumkleiden und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und ausziehen können.
- (20) Schwimmer- und Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer müssen die Nichtschwimmerbecken und kleinere Kinder das Planschbecken benutzen.
- (21) Ballspiele dürfen nur in dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden. Bewegungsspiele und Sport sind – auch ohne Bälle oder Geräte – nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.
- (22) Das Füttern von Tieren (z.B. Gänse) ist untersagt.

§ 6 Haftung

- (1) Die Gemeinde Sinntal haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde Sinntal, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht der Gemeinde Sinntal zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten der Gemeinde Sinntal werden keine Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Gemeinde Sinntal nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Badeordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 13.09.2004 außer Kraft.

Sinntal, den 15.05.2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Sinntal



(Henfling)

Bürgermeister